

Anlage 6
zur Drucksache 465-2/2018 „Haushaltssatzung der Stadt Trier
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020“

Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Absatz 1 GemO

Durch das zum 01. Juli 2016 in Kraft getretene Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene wurden die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern bürgerfreundlicher ausgestaltet. Nach § 97 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist der Entwurf von Haushaltssatzungen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, nach der Zuleitung an den Stadtrat, den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, dem Stadtrat Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Diese Regelung fand ebenfalls Anwendung auf die Zentrale Fortschreibung (Änderungsdienst) zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Jahre 2019 und 2020.

Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wurde in der Rathaus-Zeitung vom 13. November 2018 durchgeführt.

Die Zentrale Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Jahre 2019 und 2020 lag ab dem 14. November 2018 bis zum 27. November 2018 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 aus. Darüber hinaus war die Zentrale Fortschreibung auch über die Internetplattform www.trier-mitgestalten.de einsehbar.

Vorschläge zur Zentralen Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Jahre 2019 und 2020 konnten zu den vorgenannten Dienstzeiten schriftlich, unter Angabe von Name und Anschrift, abgegeben werden. Daneben bestand die Möglichkeit Vorschläge über die E-Mail Adresse finanzverwaltung@trier.de zu übermitteln.

Vorschläge zur Zentralen Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Jahre 2019 und 2020 sind im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 97 Absatz 1 GemO nicht eingegangen.

Eine separate Beschlussfassung im Rahmen der Drucksache 465-2/2018 „Haushaltssatzung der Stadt Trier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020“ ist somit nicht erforderlich.